

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Matz (SPD)

vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2024)

zum Thema:

**Quattro-Streifen**

und **Antwort** vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Dezember 2024)

Herrn Abgeordneten Martin Matz (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20927  
vom 18. November 2024  
über Quattro-Streifen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen auf den Hauptbahnhöfen sog. „Quattro-Streifen“ eingesetzt werden?
2. Sind dem Senat weitere Großstädte bekannt, in denen jeweils eine Person Polizeivollzug Landespolizei, Polizeivollzug Bundespolizei, Beschäftigter DB-Sicherheit und Beschäftigter Ordnungsamt bzw. Sicherheit Hamburger Hochbahn gemeinsam Bahnhöfe und Umfeld bestreifen?

Zu 1. und 2.:

Dem Senat ist bekannt, dass im Bundesgebiet Schwereinsätze verschiedener Sicherheitspartner im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durchgeführt werden. Erkenntnisse zu einzelnen Großstädten und zu dem konkret benannten Sicherheitskonzept „Quattro-Streifen“ liegen nicht vor.

3. Ist dieses Konzept aus Sicht des Senates auch in Berlin sinnvoll einsetzbar oder könnte gemeinsam mit Bundespolizei, DB Sicherheit und BVG erprobt werden?

Zu 3.:

Die Polizei Berlin arbeitet bereits eng mit der Bundespolizeidirektion Berlin, der DB Sicherheit GmbH der Deutschen Bahn AG, den Berliner Verkehrsbetrieben AÖR (BVG) und der S-Bahn Berlin GmbH zusammen. Neben dem regelmäßigen Informationsaustausch werden lagebedingt gemeinsame Schwerpunkteinsätze, insbesondere an Brennpunktbahnhöfen und Knotenpunkten des ÖPNV (z. B. an den S- und U-Bahnhöfen Warschauer Straße, Gesundbrunnen und Neukölln) durchgeführt.

Die Polizei Berlin und die BVG führen auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport / Polizei Berlin und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) aus dem Jahr 2017 bereits gemeinsame Streifen durch, die sich in der Regel aus jeweils zwei Polizeibeamtinnen und -beamten und zwei Sicherheitskräften der BVG zusammensetzen.

Die Polizeiabschnitte 53 und 57 betreiben im Umfeld der Bahnhöfe Kottbusser Tor und Alexanderplatz rund um die Uhr jeweils eine Nebenwache. Diese dient jeweils auch als Anlaufstelle für den Informationsaustausch mit den bereits im Verbund agierenden Behörden und Institutionen. Für die Ordnungsämter der Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte werden dort jeweils Arbeitsplätze vorgehalten, am Alexanderplatz auch für die Bundespolizei.

Ein weiteres Beispiel für die bestehende Zusammenarbeit ist die Durchführung gemeinsamer Präventionseinsätze im Bereich von Bahnhöfen und Haltestellen des ÖPNV.

4. Ist es rechtlich problemlos möglich, Polizeivollzugskräfte des Landes auch im Bahnhof (Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei) und Bundespolizeikräfte auch im Umfeld des Bahnhofs (Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin) einzusetzen?

Zu 4.:

Ja. Die Polizei Berlin kann im Bereich der Bahnanlagen des Bundes im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) tätig werden. Das Bundespolizeigesetz (BPoG) stellt in § 1 Absatz 7 ausdrücklich klar, dass die Zuständigkeit der jeweiligen Landespolizei in den räumlichen Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizei unberührt bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundespolizei auch im Bereich der Bahnanlagen nur insoweit zuständig ist, als es um die Abwehr bahnspezifischer Gefahren geht, also von Gefahren, die Nutzenden, Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder die beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen (§ 3 Absatz 1 BPolG).

Die Bundespolizei kann gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin aus dem Jahr 2016 im Umfeld von bestimmten Bahnhöfen wie dem Hauptbahnhof und den Bahnhöfen Alexanderplatz und Zoologischer Garten tätig werden, soweit dies im beiderseitigen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen geboten ist.

Berlin, den 28. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport